



2

Jobcenter Dortmund, Steinstr. 39, 44147 Dortmund

\*333D055958\*

Murat Asil  
Altwickeder Hellweg 242 - 246  
44319 Dortmund

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht:  
Mein Zeichen: 454.CD-333D055958  
Kundennummer: 333D055958  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Frau Menken  
Servicrufnr.: (0231) 842 1110

Datum: 16. Oktober 2024



## Minderung Ihres Bürgergeldes wegen eines Meldeversäumnisses (Leistungsminderung)

Sehr geehrter Herr Asil,

für die Zeit vom 1. November 2024 bis 30. November 2024 (Minderungszeitraum) wird eine Minderung Ihres Bürgergeldes (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch - SGB II) um 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs in Höhe von 56,30 Euro festgestellt.

Im Einzelnen sind von der Minderung betroffen:

- der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20 SGB II)

Der vorangegangene Bescheid vom 10. Juli 2024 wird insoweit für Ihren Leistungsanspruch für die Zeit vom 1. November 2024 bis 30. November 2024 in Höhe der oben genannten Minderung aufgehoben (§ 48 Absatz 1 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - SGB X).

Die Einzelheiten der Berechnung können Sie dem beigefügten Berechnungsbogen entnehmen.

### Begründung:

Sie sind trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen zu dem Meldetermin am 2. September 2024 ohne wichtigen Grund nicht erschienen.

Sie haben auf die Anhörung vom 2. September 2024 nicht reagiert. Auch nach Aktenlage sind keine Umstände bekannt, welche einen wichtigen Grund im Sinne des Gesetzes oder eine außergewöhnliche Härte begründen.

2a32-20

- 2 -

**Postanschrift**  
Jobcenter Dortmund  
Steinstr. 39  
44147 Dortmund

**Besucheradresse**  
Steinstr. 39  
44147 Dortmund

**Bankverbindung**  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
IBAN:  
DE50 7600 0000 0076 0016 17  
BIC:  
MARKDEF1760  
Internet: <https://www.jobcenterdortmund.de>

**Öffnungszeiten**  
Mo: 08:00 - 14:00 Uhr  
Di: 08:00 - 14:00 Uhr  
Mi: 09:30 - 14:00 Uhr  
Do: 08:00 - 14:00 Uhr  
Fr: 08:00 - 12:00 Uhr

Öffnungszeiten des Infopoints ohne  
in der Steinstraße 39. Alle weiteren  
Kontaktmöglichkeiten erhalten Sie  
<https://jobcenterdortmund.de/de/ko>

Aufgrund des Meldeversäumnisses mindert sich für die Zeit vom 1. November 2024 bis 30. November 2024 Ihr Bürgergeld (§ 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II) um 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs, höchstens jedoch in Höhe der Ihnen zustehenden Leistungen ohne Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 32 in Verbindung mit § 31b SGB II).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann jede betroffene Person oder ein von dieser bevollmächtigter Dritter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben.

Für minderjährige oder nicht geschäftsfähige Personen handelt deren gesetzlicher Vertreter.

Für die Erhebung des Widerspruchs stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich bei der im Briefkopf genannten Stelle eingelegt werden. Auch kann die im Briefkopf genannte Stelle aufgesucht und der Widerspruch dort schriftlich aufgenommen werden.

2. Auf elektronischem Weg

2.1. Durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte Stelle. Hierfür wird eine qualifizierte elektronische Signaturkarte benötigt.


2.2. Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung, wenn die im Briefkopf genannte Stelle ebenfalls über eine De-Mail-Adresse verfügt. Dafür wird eine De-Mail-Adresse benötigt.

2.3. Durch Übermittlung mittels elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, über ein EGVP-Postfach oder das besondere Anwaltspostfach (beA) an das im SAFE-Verzeichnis (sichere Verzeichnisdienste) gelistete besondere Behördenpostfach (beBPo) der im Briefkopf genannten Stelle. Dafür wird ein EGVP-Postfach beziehungsweise ein besonderes Anwaltspostfach benötigt.

2.4. Über das Kundenportal der Bundesagentur für Arbeit. Dafür wird ein neuer elektronischer Personalausweis (nPA) oder eine eID-Karte oder ein elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) benötigt. Hierbei kann die Funktion „Widerspruch einlegen“ über die Internetseite <https://www.arbeitsagentur.de/eservices> genutzt werden. Außerdem ist die Anmeldung mit dem eigenen Benutzernamen und Passwort erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Menken



Anlage:  
Berechnungsbogen  
Wichtige Hinweise

**Bitte beachten Sie:**

Wenn Sie wiederholt Meldetermine ohne wichtigen Grund nicht wahrnehmen, mindert sich Ihr Bürgergeld (§ 19 Absatz 1 Satz 1 SGB II) erneut für die Dauer von einem Monat um 10 Prozent des Ihnen zustehenden Regelbedarfs.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den beigefügten wichtigen Hinweisen.

### **Wichtige Hinweise:**

Bei einer Verletzung der Meldepflicht ohne wichtigen Grund mindert sich das Bürgergeld um 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs nach § 20 SGB II (§ 32 SGB II). Sie müssen einen solchen – nach objektiven Maßstäben bestehenden – wichtigen Grund darlegen und nachweisen können. Sie können vor der Feststellung einer Minderung eine persönliche Anhörung im Jobcenter verlangen.

Die Minderung dauert bei einem Meldeversäumnis grundsätzlich einen Monat und beginnt mit dem Kalendermonat nach Zustellung des entsprechenden Bescheides über die Minderung (§ 31b SGB II). Während des Minderungszeitraumes besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe).

Ihr Bürgergeld wird nicht gemindert, wenn dies zu einer außergewöhnlichen Härte führen würde. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die Minderung Ihres Bürgergeldes zu einem Zeitpunkt erfolgt, in dem Sie sich in einer besonders schweren Lebenssituation befinden.

Minderungszeiträume aufgrund der Verletzung von (mehreren) Meldepflichten und der Verletzung von Pflichten nach § 31 SGB II (zum Beispiel wegen des Nichtantritts oder Abbruchs von zumutbaren Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit) können sich überschneiden. Die Minderungsbeträge werden dann addiert. Die Minderung ist in den Überschneidungsmonaten der Höhe nach auf insgesamt 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt. Die Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 SGB II) bleiben von der Minderung unberührt.

Den vereinbarten Eingliederungsbemühungen müssen Sie auch während eines Minderungszeitraumes nachkommen. Auch die Verpflichtung, sich bei der im Briefkopf genannten Stelle persönlich zu melden oder auf Aufforderung zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, bleibt während des Minderungszeitraumes bestehen. Dies gilt auch für die Meldepflicht nach einem Zuständigkeitswechsel (zum Beispiel bei Umzug in eine andere Stadt). Bitte beachten Sie, dass der Minderungsbescheid bei Beendigung des Leistungsbezugs seine Gültigkeit nicht verliert, das heißt, dass bei einer erneuten Leistungsbewilligung der angegebene Minderungsbetrag für den Minderungszeitraum weiterhin zu berücksichtigen ist.

**Hinweise zu den Leistungsminderungen enthält auch das Merkblatt „Bürgergeld, Grundversicherung für Arbeitssuchende“.**

Die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften können Sie bei der im Briefkopf genannten Stelle oder unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) einsehen.

## Berechnungsbogen

Dieser Berechnungsbogen ist Bestandteil des Bescheides vom 16.10.2024. Die Berechnung der Leistung ist im Merkblatt "SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende (Bürgergeld)" erläutert.

### Berechnung der Leistungen für November 2024:

#### Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro

	Gesamtbedarf				
Familienname			Asil		
Vorname			Murat		
Geburtsdatum			22.07.1992		
Kundennummer			333D055958		
Regelbedarf	563,00	563,00			
Grundmiete	400,00	400,00			
Nebenkosten	120,00	120,00			
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>1.083,00</b>	<b>1.083,00</b>			

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden zu gleichen Teilen auf die Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufgeteilt. Geringe Abweichungen sind möglich, wenn der Gesamtbetrag der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht exakt durch die Personenanzahl teilbar ist.

#### Minderung des Auszahlungsanspruchs (Leistungsminderung) in Euro

Nähere Informationen bezüglich Ihrer Leistungsminderung entnehmen Sie bitte dem gesondert ergangenen Minderungsbescheid

	Gesamtbetrag	333D055958			
Nichterscheinen zum Meldetermin	56,30	56,30			

#### Höhe der monatlich zustehenden Leistungen nach Berücksichtigung von Leistungsminderungen in Euro

	Anspruch	333D055958			
Regelbedarf	506,70	506,70			
KdU - Miete/Eigentum	520,00	520,00			
<b>Summe</b>	<b>1.026,70</b>	<b>1.026,70</b>			